

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

27. Juni 1874.

[81]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhein, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

Mit Rücksicht auf die durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches herbeigeführten wesentlichen Abänderungen der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854, sowie mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Entwicklung des Gemeindelebens und die in diesem Theile der Gesetzgebung gemachten Erfahrungen haben Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags die nachstehende

Neue Gemeindeordnung

zu erlassen beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt als Gemeindeglieder sämmtliche in dem Gemeindebezirk sich wesentlich aufhaltende oder daselbst ein selbstständiges Gewerbe betreibende Personen und die Eigenthümer von Grundstücken im Ge-